



**AUSFÜHRUNGSKOMMISSION
BODENVERBESSERUNGS-
GENOSSENSCHAFT
KÜTTIGEN**

Präsident: Hansruedi Brun
Zürichstrasse 21
5634 Merenschwand
Tel: 056 664 28 79
Fax: 056 664 28 79

Aktuar: Robert Rütimann
Direktwahl: 062 839 93 41
Datum: 30. März 2020

**Informationsschreiben
Nr. 12**

Informationsschreiben Nr. 12

- **Generalversammlung 2020 abgesagt / verschoben**
- **Baubeginn Baulos 2**
- **Stand Verfahren Baulos 3**
- **Absteckung der neuen Grenzen / Vermarkung / Vermessung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Ausführungskommission (AK) informiert die Mitglieder der Bodenverbesserungsgenossenschaft Küttigen in unregelmässigen Abständen über wichtige Schritte und Massnahmen zum Ablauf des Meliorationsverfahrens. Die Informationsschreiben können auch Weisungen an die Grundeigentümer enthalten. Wir bitten Sie deshalb, den Mitteilungen die nötige Beachtung zu schenken und diese bis zum Schluss des Regulierungsverfahrens aufzubewahren. Dem vorliegenden Informationsschreiben Nr. 12 kommt wegen der Corona - Pandemie eine besondere Bedeutung zu.

Absage Generalversammlung vom 21. April 2020

Die Ausführungskommission der BVG Küttigen hat entschieden, die Generalversammlung der BVG Küttigen vom 21. April 2020 abzusagen. Momentan kann noch kein Ersatztermin festgelegt werden. Die AK wird die Genossenschafter*innen zu gegebener Zeit wieder ordentlich zur GV einladen.

Baubeginn Baulos 2

Im zweiten Baulos sind der Wald- und Maassbach enthalten. Die Baubewilligung der Gemeinde und die subventionstechnischen Ausführungsbewilligungen von Bund und Kanton liegen seit dem letzten Herbst vor. Wegen der hohen Niederschläge und der dadurch grossen Bodenfeuchtigkeit konnte im letzten Jahr mit den Bauarbeiten nicht mehr begonnen werden. Der Baustart wurde auf Frühjahr 2020 verschoben. Die Bauleitung ist zur Zeit mit den organisatorischen Vorbereitungsarbeiten mit dem Unternehmer, dem bodenkundlichen Baubegleiter und der AK beschäftigt. Natürlich spielt für den Zeitplan auch hier eine Rolle, ob weitere Vorschriften im Zusammenhang mit dem Corona - Virus erlassen werden. Die Bauleitung wird die Grundeigentümer und Pächter über den Baustart und den Bauablauf rechtzeitig informieren.

Stand Verfahren Baulos 3

Im dritten Baulos sind verschiedene bauliche Massnahmen im praktisch gesamten Bezugsgebiet der MM Küttigen geplant. Es handelt sich dabei vor allem um restliche Erschliessungen für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen. Ebenfalls sind Rekonstruktionen von bestehenden Entwässerungsanlagen, ökologische Aufwertungsmassnahmen an Gewässern, Waldrandabstufungen, die Realisierung neuer Trockenmauern, das Pflanzen von Hochstammobstbäumen und die Erstellung von Feuchtbiotopen und weiteren Vernetzungselementen vorgesehen.

Die öffentliche Auflage des dritten Bauloses erfolgte vom 24. Juni bis zum 02. August 2019. Es wurden sieben Einwendungen mit total 10 Begehren eingereicht. Der Gemeinderat hat zusammen mit der Bauverwaltung verschiedene Einwendungsverhandlungen durchgeführt. Die Baubewilligung steht noch aus. Wenn diese erteilt und rechtskräftig ist, erfolgt die Submission zur Bestimmung eines Unternehmers. Anschliessend müssen die subventionstechnischen Ausführungsbewilligungen von Bund und Kanton eingeholt werden.

Über den zeitlichen Ablauf können im Augenblick keine seriösen Prognosen gestellt werden (Einwendungen, Corona). Die AK ist optimistisch und hofft auf einen Baubeginn im Herbst 2020.

Absteckung der neuen Grenzen / Vermarkung

Für den Besitzantritt im Oktober 2018 wurden die notwendigen Grenzlinien für die Bewirtschaftung auf dem Feld abgesteckt. Dies erfolgte auf Wunsch und in Absprache mit den Bewirtschaftern resp. Eigentümer*innen. Im Augenblick wird die sogenannte Vermarkungsverpflockung und anschliessend die eigentliche Vermarkung durchgeführt. Dabei werden die Gebiete vorgezogen, in denen keine Bauarbeiten mehr anstehen.

Es besteht die Möglichkeit, im reinen Ackerbaugebiet auf die sogenannte „Versicherung der Grenzpunkte“, das heisst auf das Setzen von Marksteinen zu verzichten. Dazu braucht es ein schriftliches Begehren der beteiligten Grundeigentümer an die AK und das Einverständnis des Kantonsgeometers. Der Verzicht auf die Vermarkung und die Kostenregelung bei einer späteren Ausführung muss mit einer Anmerkung im Grundbuch geregelt werden.

Vorzeitige Anmeldung im Grundbuch

Nachdem der Besitzantritt auf den 1. Oktober 2018 verfügt wurde, besteht nach wie vor die Möglichkeit für den einzelnen Grundeigentümer, den neuen Besitzstand vorzeitig im Grundbuch anzumelden. Dazu muss ein öffentliches oder privates Interesse bestehen und ein entsprechendes Gesuch über die AK an das Departement Finanzen und Ressourcen (Landwirtschaft Aargau) eingereicht werden. Eine digitale Vorlage kann über den Technischen Leiter bezogen werden. Meistens steht das Verfahren für die vorzeitige Anmeldung im Grundbuch im Zusammenhang mit einem ordentlichen notariellen Rechtsgeschäft. Deshalb lohnt es sich, für die vorzeitige Anmeldung von Beginn an einen Notar oder eine Notarin beizuziehen.

Die AK und der Technische Leiter zählen auf das Verständnis der Genossenschafter*innen für die nicht einfachen Abläufe der Modernen Melioration in einer speziellen Situation.

Freundliche Grüsse

Bodenverbesserungsgenossenschaft Küttigen

Präsident BVG

Aktuar BVG

Technischer Leiter

Hansruedi Brun

Robert Rütimann

Robert Wernli